

Integrationshilfen aus rechtlicher Perspektive

Auftakt zum Praxisforschungsprojekt

„Integrationshilfen – (schulische) Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft
von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“

14. Februar 2019, Hannover

Lydia Schönecker

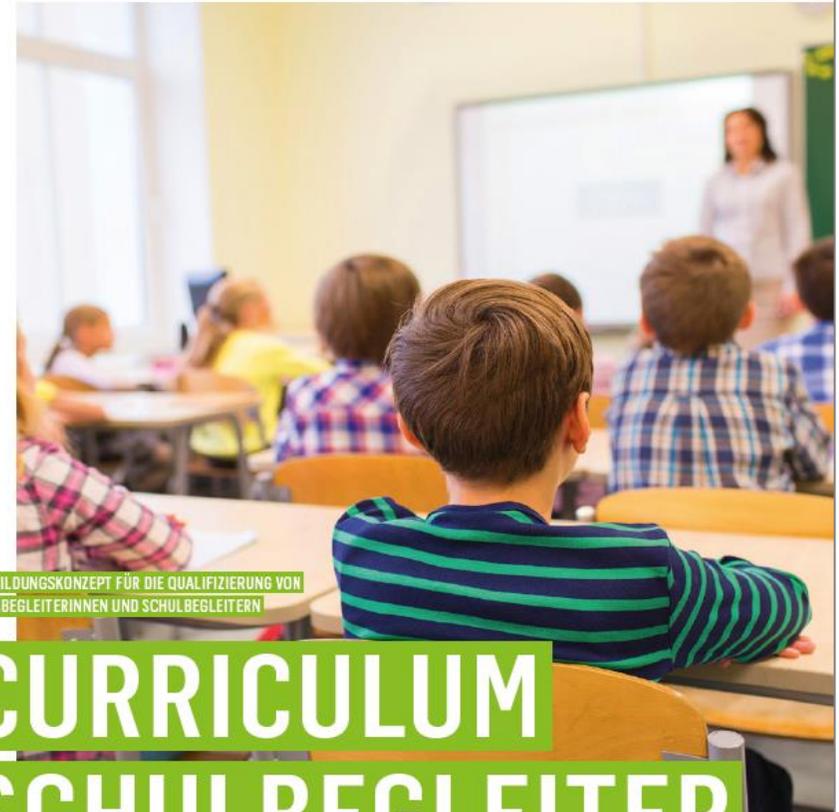
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

RECHTSEXPERTISE & FORTBILDUNGSCURRICULUM FÜR SCHULBEGLEITER*INNEN



BESTANDSAUFNAHME UND RECHTSEXPERTISE

**SCHULBEGLEITUNG
ALS BEITRAG ZUR INKLUSION**



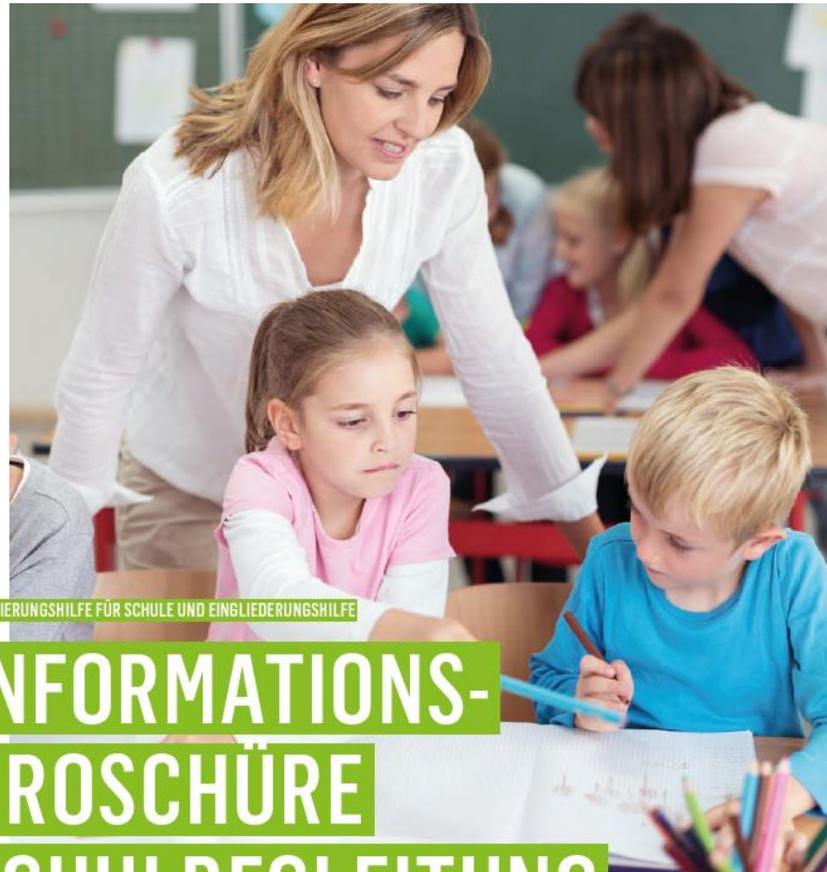
FORTBILDUNGSKONZEPT FÜR DIE QUALIFIZIERUNG VON
SCHULBEGLEITERINNEN UND SCHULBEGLEITERN

**CURRICULUM
SCHULBEGLEITER**

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR SCHULE UND EINGLIEDERUNGSHILFE



Neu
ab März 2019



ORIENTIERUNGSHILFE FÜR SCHULE UND EINGLIEDERUNGSHILFE

INFORMATIONEN-
BROSCHÜRE
SCHULBEGLEITUNG

Problemstand

- seit 2009: **Recht auf inklusive Bildung** (Art. 24 UN-BRK)
 - aufgrund Kulturhoheit: **Bundesländer** in der Pflicht, **Schulsystem** entsprechend (um)zu gestalten
 - bundesweit entspr. Änderungen der Schulgesetze erfolgt

- **derzeit jedoch bundesweit**
 - **Einsatz von Schulbegleitungen** zum Ausgleich defizitärer inklusiver Beschulungsmöglichkeiten
 - aus **anderen (Hilfe-)Systemen** (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse)
 - primäre Belastung **kommunaler Haushalte**
 - **Individualhilfen** (anstatt strukturelle Weiterentwicklung)

Zuständigkeitsverteilung Schule – Eingliederungshilfe

- **Grundprinzip** für die Beschulung aller Kinder
 - **Vorrang Schule – Nachrang Jugend-/Eingliederungshilfe**
(§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII)

Vorgelagert jedoch:

„Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ (Rspr.)

= alleinige Verantwortung von Schule

- Leistungen in diesem Bereich dürfen von Schulbegleitern nicht übernommen werden
- herrschende Rechtsansicht (inkl. BSG, BVerwG):
enge Auslegung des Kernbereichs = reine Stoff- und Wissensvermittlung

Zuständigkeitsverteilung Schule – Eingliederungshilfe

- **wenn Vorfrage „Kernbereich: nein“ geklärt...**
 - schulische Primärverantwortung zur Umsetzung inklusiver Beschulung bleibt
 - Jugend-/Eingliederungshilfe darf darauf nur verweisen, wenn
 - **schulrechtliche** Verwirklichungsaussicht des jungen Menschen und
 - **tatsächliche** Sicherstellung
- ansonsten: **Ausfallbürgschaft der Jugend-/Eingliederungshilfe im Einzelfall**
 - ohne ernsthafte Möglichkeit der Wiederherstellung des Nachrangs (zB Kostenerstattung)

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von (individueller) Schulbegleitung

- als **„Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“**
(§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO – bis 31.12.2019)
- als **„Leistungen zur Teilhabe an Bildung“**
(§ 112 SGB IX – ab 1.1.2020)

- geteilte Zuständigkeit (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)
 - **Jugendamt:** seelische Behinderung
(§ 35a SGB VIII iVm § 54 SGB XII/§ 112 SGB IX-2020)
 - **Eingliederungshilfe:** (auch) körperliche und/oder geistige Behinderung (§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX-2020)

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von (individueller) Schulbegleitung

Voraussetzungen:

- **wenn notwendig**, um jungen Menschen die
 - im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Zeitmoment)
 - üblicherweise erreichbare Bildung (Qualitätsmoment) zu ermöglichen
- Hilfe für **weiterführende Schulen** (= mehr Zeit): abhängig von Erfolgsprognose bzgl. Erreichen des Schulabschlusses (= mehr „Qualität“)
- einschließlich Hilfe im schulischen **Ganztage in offener Form**
 - Auswirkung auf Kostenheranziehung in Eingliederungshilfe (Privilegierung nur im Rahmen „schulischer Hilfen“)

Neu
ab 2020

Abgrenzungsdiskussionen (1)

- während des **Unterrichts**:
 - (ausschließl. schulischer) **Kernbereich**: Vorgabe der Lerninhalte, deren Vermittlung und Einübung
 - **außerhalb Kernbereich** (= Nachrangbereich): unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung, zB
 - Organisation Arbeitsplatz, Bereithalten Unterrichtsmaterialien
 - Kontrolle/Einflussnahme auf Verhalten; Aufpassen, Informationen von Tafel abzuschreiben;
 - (simultane) Übersetzung des Unterrichts
 - Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration; Wiederholung Aufgabenstellung
 - Arbeitshaltung unterstützen, Anleitung zum Durchhalten/Arbeiten
 - Erkennen/Vermeiden von Überforderungssituationen, emotionale Stabilisierung
 - Strukturierung von freien/offenen Unterrichtssituationen
 - Hilfestellung bei Zusammenarbeit mit Mitschülern

Abgrenzungsdiskussionen (2)

- **schulbegleitend** (zB Pause, Raumwechsel, Toilettengänge)
 - typischer Nachrangbereich
- **Schulweg**
 - typischer Nachrangbereich
- **Nachmittagsbetreuung**
 - typischer Nachrangbereich (Bewegung durch Diskussionen um Ganztagschule); Problem Kosten-Privilegierung SGB XII
- **Klassenfahrt**
 - typischer Nachrangbereich; Problem Kosten-Privilegierung SGB XII

Praxis-Fragen ... über Fragen

- Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber Schulbegleitern
- Aufsichtspflicht gegenüber Kind
- Zulässigkeit Unterrichts-/Schulausschluss gegenüber Kind bzw Schulbegleiter
- Recht zur Medikamentengabe
- Qualifikationsanforderungen
- Hilfeplanung
- Datenschutz
- Handlungsvorgaben in Kinderschutzfällen
- Voraussetzungen des persönlichen Budgets
- Zulässigkeit der Selbstbeschaffung



Überlegungen zu strukturell-inkluisiven Lösungen

- als **schulisches** Infrastrukturangebot
 - mit Blick auf schulische Primärverantwortung am konsequentesten
 - bislang in Praxis kaum vorhanden
 - Bsp. Schleswig-Holstein: „schulische Assistenzkräfte“

- als Infrastrukturangebot der **Jugend-/Eingliederungshilfe**
 - derzeit in Praxis am häufigsten
 - Balanceakt (notw. Übernahme von Verantwortung – zu starke Entlastung des schulischen Systems)
 - Bescheid auf Berechtigung der Inanspruchnahme der Dienste des Trägers in der Schule

Gesetzliche Regelung für „Pool-Lösung“ ab 2020

§ 112 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(4) ¹Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können **an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam** erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungs-berechtigten **zumutbar** ist und mit **Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen** bestehen. ²Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

LPK-SGB IX/Zinsmeister, 2019, § 112 Rn. 5: „...**zumutbar**, wenn und solange die Leistungsberechtigten die Hilfen ... zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs und der -qualität einhergeht“

- **Auswirkungen noch wenig reflektiert** (z.B. Grundlage für infrastrukturelle Gestaltung – Pauschalfinanzierung?)
- wichtig: kommunales **Zusammendenken von Jugend- und Eingliederungshilfe**

Grenzen und Chancen von strukturellen Lösungen

- **Beschränkung Wunsch- und Wahlrecht auf Wahl der Schule**
 - vorgehaltene Infrastruktur mitgewählt
 - Berücksichtigung Perspektive/Wünsche der Betroffenen als fachlicher Gelingensfaktor
- **Fortgeltung des Individualanspruchs**
 - sofern vorgehaltenes Poolmodell / Infrastruktur individuellen Hilfebedarf nicht vollumfänglich abdeckt
- **besondere Chancen**
 - Qualitätssteigerung (z.B. Sicherung/Bindung von Fachkräften)
 - strukturell gesicherte Verlässlichkeit (z.B. Krankheitsvertretung)
 - vereinfachte Inanspruchnahme
 - bessere Einbindung in schulische Abläufe und Strukturen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!